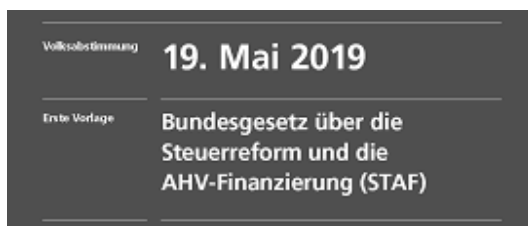


tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews



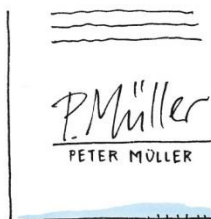
**Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF**  
– in Kraft ab 01.01.2020



**Teilabschaffung von Inhaberaktien**  
– in Kraft seit 01.11.2019



**Elektronische Signatur**



tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

## Vorweg das Wesentliche:

### Unveränderte Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG..

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Mindestjahreslohn	21'330.—	21'330.—
Koordinationsabzug	24'885.—	24'885.—
Obere Limite des Jahreslohnes	85'320.—	85'320.—
Min. koordinierter Lohn	3'555.—	3'555.—

### ..und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	6'826.—	6'826.—
-wenn nicht BVG versichert	34'128.—	34'128.—

Quelle: Joseph Steiger, Bundesamt für Sozialversicherungen

## Und zudem:

Bei den Sozialversicherungssätzen ändert der AHV-Prämiensatz auf den 01.01.2020 (siehe erstes Thema). Er steigt um 0,3% (je 0,15% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Somit wird der AHV/IV/EO-Beitragsatz auf einer Lohnabrechnung (Arbeitnehmeranteil) neu 5,275% betragen und nicht mehr 5,125%. Alle Lohnabrechnungen ab Januar 2020 erfahren daher eine Anpassung. Der ALV-Satz bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148'200.— bleibt für 2020 bei 1,1% Arbeitnehmeranteil.

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

## **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV- Finanzierung STAF – in Kraft ab 01.01.2020**



Das Stimmvolk hat im Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung angenommen und der Bundesrat hat dessen Inkrafttreten per 01.01.2020 beschlossen. Die Steuerreform war nötig, weil die Schweiz unter dem Druck der EU-Staaten und der OECD sonst nicht mehr von der grauen Liste der Steueroasen gestrichen worden wäre, weil bis anhin Holding- und Domizilgesellschaften in der Schweiz von international geächteten Steuerprivilegien profitiert haben. Das wird nun ab 2020 vorbei sein. Die Steuerreform sieht als Ausgleich zahlreiche andere Steuervergünstigungen vor, damit international tätige Konzerne mit Hauptsitz in der Schweiz möglichst nicht abwandern. Aus KMU-Sicht sind diese Vergünstigungen meist nicht wirksam, weil sie auf grosse Konzerne ausgerichtet sind. Meine Partner News helfen Ihnen, sich bei Ihrer KMU korrekt zu entscheiden.

Sind Sie von der Steuerreform betroffen? Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten, dann besteht Steuerplanungsbedarf. Rufen Sie mich an, wenn Sie dazu gehören. Ich erläutere die Situation gerne und zeige Ihnen, was es im konkreten Fall steuerlich bringt.

*Besteht eine Holdinggesellschaft oder ist die Gründung einer Holdinggesellschaft in Planung?*

*Bestehen im In- und/oder Ausland eingetragene Patente auf Immaterialgüter (z.B. technische Erfindungen)?*

*Wird in der Schweiz eigene Forschung und Entwicklung betrieben oder wird Forschung und Entwicklung im Inland an Dritte vergeben? (Softwareentwicklung gehört nicht dazu)*

*Beziehen Sie regelmässig aus Ihrer Kapitalgesellschaft (AG / GmbH) Gewinnausschüttungen, also Dividenden? Die Teilbesteuerung von Dividenden steigt nämlich bei der direkten Bundessteuer auf 70% (sie bleibt dafür für die Kantons- und Gemeindesteuer bei 50%).*

Zum letzten Punkt möchte ich anmerken, dass der Kanton Bern im Ranking der Gewinnsteuern für Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) weit hinten liegt, dafür bei der Teilbesteuerung von Dividenden zu den besten gehört mit der 50%-Besteuerung.

Der zweite Teil des STAF-Bundesgesetzes betrifft die AHV-Finanzierung. Durch die Annahme dieses Gesetzes steigt der AHV-Beitragssatz um 0,3% (je 0,15% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Somit wird der AHV/IV/EO-Beitragssatz auf einer Lohnabrechnung neu ab Januar 2020 5,275% betragen und nicht mehr 5,125%.

## **T**eilabschaffung von Inhaberaktien – in Kraft seit 01.11.2019



Auch bei diesem Thema steht die Schweiz unter internationalem Druck, hier betreffend der Empfehlungen der Groupe d'action financière (Financial Action Task Force). Die eidgenössischen Räte haben im Juni 2019 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet, das am 1. November 2019 in Kraft tritt und einschneidende Veränderungen im Gesellschaftsrecht im OR bringt. Nur noch börsennotierte Aktiengesellschaften können Inhaberaktien haben oder Gesellschaften, welche die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestalten und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegen oder die Inhaberaktien im Hauptregister eingetragen sind. KMU, welche als Aktiengesellschaft tätig sind, haben im Normalfall jetzt schon nur Namenaktien und sind somit von der Teilabschaffung der Inhaberaktien nicht betroffen. Die Gesetzesverschärfungen können dennoch jede Kapitalgesellschaft betreffen, denn die nicht vorschriftsgemässe Führung des Aktien- oder Anteilsbuchs kann neu ein Organisationsmangel im Sinne von OR Art. 731b darstellen und solche Mängel können bei vorsätzlicher Verletzung neu mit Busse bestraft werden, sind also neu geschaffene Tatbestände im Strafgesetzbuch. Sollten Sie Handlungsbedarf für Ihre Gesellschaft erkennen, vorab natürlich wenn Sie als Aktiengesellschaft tätig sind, melden Sie sich bei mir. Ich kann Sie beraten, wie das Aktienbuch resp. das Anteilsbuch zu führen ist oder falls es Anpassungen im Handelsregistereintrag gibt, was zu tun ist.

## Elektronische Signatur



Im Fahrtwind der Digitalisierung besteht immer häufiger der Wunsch auch elektronische Dokumente rechtsgültig unterzeichnen zu können. Ein Vertrag, eine Auftragsbestätigung oder ein Revisionsstellenbericht müssen so nicht mehr unbedingt auf Papier gedruckt, von Hand signiert und per Post verschickt werden. Einfach die gescannte Unterschrift bei einem Dokument einfügen, reicht dazu rechtlich natürlich nicht. Dank der SuisseID, die den ersten standardisierten elektronischen Identitätsnachweis der Schweiz darstellt, können Dokumente digital verschickt werden inkl. rechtsgültiger Unterschrift. Sie kann bei vier verschiedenen, vom BAKOM anerkannten Anbietern bezogen werden. Danach erhält man die digitale Signatur auf einem USB-Stick oder als Chipkarte inklusive Chipkartenleser. Marktführer ist gemäss mehreren Berichten momentan die schweizerische Post zusammen mit der SwissSign AG. Die SuisseID kann einfach über deren Homepage [www.postsuisseid.ch](http://www.postsuisseid.ch) bezogen werden. Die anderen vom BAKOM anerkannten Anbieter sind die Swisscom AG, die QuoVadis Trustlink Schweiz AG sowie das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

*Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004*

*Kontakt: [markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch) / [www.steuri-treuhand.ch](http://www.steuri-treuhand.ch)*

*Spiez, im November 2019 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News*

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.  
**Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.**

Ganz liebe Grüsse

**Markus Steuri**

Buchhalter mit Eidg. FA &  
Führungsnachdiplom FND  
[markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch)

**Marlen Steuri**

Personalfachfrau mit Eidg. FA &  
Marketingfachfrau  
[marlen.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:marlen.steuri@steuri-treuhand.ch)

**Michaela Kocher**

Treuhand-Sachbearbeiterin  
[michaela.kocher@steuri-treuhand.ch](mailto:michaela.kocher@steuri-treuhand.ch)